

Allgemeine Vertragsbedingungen Teil I und II zum Betreuungsvertrag mit der JUL gemeinnützige GmbH Thüringen

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages gelten die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Teil I und II als vereinbart.

Teil I

§ 1 Träger und Geltungsbereich

Die Einrichtung in Trägerschaft der JUL gemeinnützige GmbH (nachfolgend: Träger) ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem Thüringer Kindergartengesetz (nachfolgend: Thür-KigaG). Auf dieser Grundlage schließen die jeweiligen Personensorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger einen Betreuungsvertrag über die Kindertagesbetreuung, dessen wesentlicher Bestandteil diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind.

§ 2 Aufgaben der Einrichtung und Ausgestaltung der Betreuung

1. Die einzelnen Aufgaben der Einrichtung und die nähere Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung bestimmen sich nach dem ThürKigaG und den hierzu ergangenen Bestimmungen der Kommunen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Kindertagesbetreuung in der Einrichtung soll in der Regel 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

§ 3 Aufnahme und Vereinbarung zur Betreuung

1. Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der Bestimmungen, der dem Träger erteilten Betriebserlaubnis und der dort festgelegten Kapazitäten offen.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist der Abschluss des schriftlichen Betreuungsvertrages. Diesen müssen die Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung anfordern. Der Betreuungsvertrag kommt zustande mit der schriftlichen Aufnahmezusage durch den Träger bzw. der jeweiligen Einrichtungsleitung als insoweit bevollmächtigtem Vertreter.
3. Ein Anspruch auf Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger besteht nicht. Über die Vergabe von Betreuungsplätzen entscheidet die Einrichtungsleitung nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten.
4. Bei vorhandenen Beitragsschulden ist die Aufnahme von Geschwisterkindern ausgeschlossen.
5. Der Vertrag beginnt regelmäßig zum 1. eines Monats.
6. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern, die an Infektionskrankheiten leiden, entscheidet die Einrichtungsleitung unter gesonderter Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und ggf. den behandelnden Ärzten über den Abschluss des Betreuungsvertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Treten bei bestehender Betreuung Infektionskrankheiten auf, entscheidet die Einrichtungsleitung, ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attests, ob die Betreuung zum Schutz der anderen Kinder zeitlich befristet unterbrochen wird oder fortgesetzt werden kann.
7. Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist das Kind persönlich der Einrichtungsleitung vorzustellen. Auf Verlangen sind folgende Dokumente vorzulegen bzw. Informationen zu erteilen:
 - Anspruchs- und Bedarfsnachweise
 - Ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung
 - Nachweis Impfstatus nach dem Masern- und Infektionsschutzgesetz bei Abschluss eines Betreuungsvertrages
 - Vorlage spätestens bis zum 1. Betreuungstag
 - Bei Nichtvorlage kommt der Betreuungsvertrag nicht zustande
 - Mitteilung über körperliche, geistige oder verhaltensauffällige Besonderheiten des Kindes
 - Mitteilung über frühere und aktuelle Betreuungsverträge des Kindes und dessen Geschwistern
 - Schriftliche Bestätigung bei Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, in der die Einrichtung liegt,
 - durch die Wohnsitzgemeinde
 - durch das Jugendamt, das für die Einrichtung zuständig ist

- Sorgerechterklärung bei Alleinerziehenden
- 8. Der Träger ist berechtigt, mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch der Geschwisterkinder, einzuholen.
- 9. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Hausordnung und die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung an. Hausordnung und Konzeption liegen bei der Einrichtungsleitung zur Einsichtnahme aus.
- 10. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Vertragsstörungen werden die Personensorgeberechtigten und der Träger im Interesse des Wohls der Kinder zunächst intensiv versuchen, den Dissens intern und außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die Strukturen des Trägers zu nutzen:
 - 1. Ansprechpartner - Einrichtungsleitung
 - 2. Ansprechpartner - Geschäftsbereichsleitung des Trägers
 - 3. Ansprechpartner - Geschäftsführung des Trägers
- 11. Der Wechsel der Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten) und der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

1. Die Einrichtung ist an Werktagen von montags bis freitags geöffnet.
2. Die täglichen Öffnungszeiten sowie Schließtage und -zeiten werden durch die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt.
3. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit obliegt der Einrichtungsleitung oder den von ihr beauftragten Personen.
4. Die Kinder sollen aus pädagogischen Gründen regelmäßig bis spätestens 09.00 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.
5. Die Einrichtungsleitung kann für Hol- und Bringzeiten individuelle Regelungen treffen bzw. Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten abschließen.
6. Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung auf Grund behördlicher Anordnung zeitweilig zu schließen. Eine Schließung ist ganz oder teilweise auch dann möglich, wenn das Wohl der Kinder nicht oder nicht ausreichend gesichert ist bzw. keine andere Lösung gefunden werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten und/ oder die Abholberechtigten sind für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit bei den Erziehern und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder bei diesen ab.
2. Die Personensorgeberechtigten teilen zu Beginn der Betreuung die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten des Kindes der Einrichtungsleitung mit und benennen Namen und Kontaktdaten der abholberechtigten Personen.
3. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Erzieher und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigten Personen.
4. Die Personensorgeberechtigten benachrichtigen die Einrichtungsleitung unverzüglich
 - bis spätestens 07:45 Uhr über die Abwesenheit eines Kindes
 - schriftlich über jede Änderung der persönlichen Verhältnisse z.B. Wohnanschrift, gewöhnlicher Aufenthaltes des Kindes, telefonische Erreichbarkeit
 - schriftlich über eine gewünschte Änderung des Betreuungsumfangs
 - über den Verdacht oder das Auftreten von Infektionskrankheiten beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft
 - über die Rückstellung des Kindes von der regulären Aufnahme in die Schule nach dem ThürSchulG, die entsprechende Bescheinigung über die Schulrückstellung ist vorzulegen
5. Bis zum Eintritt in die Schule informieren die Personensorgeberechtigten die Einrichtungsleitung nach jeder erfolgten Früherkennungsuntersuchung bzw. Impfung.
6. Das Einbringen von Medikamenten in die Einrichtung ist ohne Erlaubnis der Einrichtungsleitung verboten.
7. Für etwaige aus dem Unterlassen der Informationspflichten aus den Absätzen 4 - 6 resultierende Schäden haftet der Träger nicht.
8. Für die Personensorgeberechtigten besteht eine Mitwirkungspflicht. Alle eintretenden Änderungen, die Auswirkungen auf das bestehende Vertragsverhältnis haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9. Bei Wohnortwechsel in eine andere Wohnsitzgemeinde sind die bisherige Wohnsitzgemeinde sowie die Einrichtungsleitung durch die Personensorgeberechtigten innerhalb von 4 Wochen vor Wohnsitzwechsel schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Versicherungen, Haftung

1. Kinder in Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Unfallkasse Thüringen. Informationen zur Versicherung werden durch die Einrichtungsleitung gegeben.
2. Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
3. Die Einrichtungsleitung übergibt die Unfallmeldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die diese an die Unfallkasse versendet.
4. Der Träger haftet nur für Schäden, die er bzw. einer seiner gesetzlichen Vertreter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, jedoch immer dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Unberührt bleibt in jedem Fall die leicht fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und/ oder Gesundheit.
5. Für eingebrachte persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Gewähr übernommen.

§ 7 Elternbeitrag

Elternbeiträge werden nach Maßgabe des Teils II der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) erhoben.

§ 8 Laufzeit und Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres, § 1 Abs. 7 ThürKigaG i.V.m. § 45 Abs. 2 ThürSchulG.
2. Sofern keine gesonderte Vereinbarung über die Laufzeit des Betreuungsvertrages besteht, endet der Einrichtungsbesuch mit dem Beginn der Schulpflicht spätestens jedoch zum 31.08. des laufenden Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Unberührt bleibt für beide Parteien das Recht aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere wegen ausstehender Zahlungen der Elternbeiträge für die Betreuung und Verpflegung (ab zwei Monate), wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn der Betreuungsplatz tatsächlich seit mehr als einem Monat ohne Begründung nicht in Anspruch genommen wurde.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Datenschutz

1. Für die Erfüllung der Trägerpflichten über die Auskunftserteilung nach dem ThürKigaG, die Bearbeitung des Betreuungsvertrages, die Sicherstellung der Finanzierung des Betreuungsplatzes einschließlich der Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der jeweils aktuellen gesetzlichen Regelung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und den dazu erlassenen Regelungen des Freistaates Thüringen.
2. Der Abschluss des Betreuungsvertrages bedeutet gleichzeitig die Einwilligung zur Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten, die zur Durchführung, Bearbeitung und Auswertung im Rahmen der Vertragsdurchführung notwendig sind und ausschließlich in dem zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Umfang. Der Träger sichert zu, dass keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an unberechtigte Dritte erfolgt.
3. Den mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen des Trägers ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Personen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Teil II

§ 1 Elternbeiträge

1. Der Träger erhebt für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes sowie für dessen Verpflegung für die Laufzeit des Betreuungsvertrages Elternbeiträge nach Maßgabe der entsprechenden Entgeltordnungen/ Förderrichtlinien der jeweiligen Kommune und der folgenden Bestimmungen.

2. Der Träger hat mit der Berechnung der Elternbeiträge einen Dienstleister, die Serviceplanet GmbH, beauftragt (Unternehmensgruppe gemäß Erwägungsgrund 48 zu Artikel 6 DSGVO). Diese handelt im Namen und in Vollmacht des Trägers.
3. Schuldner der Elternbeiträge sind der/ die Vertragspartner|in des Betreuungsvertrages. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kindertageseinrichtung, weil z.B. das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen der Einrichtung fern bleibt, berechtigen nicht zur Kürzung des Elternbeitrages für die Betreuung und der Verpflegungspauschale. Diese bleiben in voller Höhe bestehen.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag entspricht 12 Monatsbeiträgen.
2. Die Elternbeiträge für die Betreuung sowie die Verpflegungspauschalen sind für den laufenden Monat und die tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen rückwirkend am 15. Kalendertag eines jeden Monats zur Zahlung fällig (Fälligkeitstermin).
3. Die Zahlung erfolgt durch ein SEPA-Lastschriftmandat, welches im Original per Post an die Serviceplanet GmbH zu senden ist.
4. Die Rechnungslegung erfolgt in digitaler Form.
5. Aus wichtigem Grund kann sich der angegebene Termin um bis zu fünf Kalendertage nach dem Fälligkeitstermin verschieben.
6. Weist das Konto nicht die nötige Deckung auf, werden für jede nicht ausgeführte SEPA-Lastschrift die hierfür angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können derartige Bankvorgänge mit dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden.
7. Das SEPA-Lastschriftmandat behält längstens bis zu 36 Monaten nach seiner letzten Nutzung seine Gültigkeit. Sofern das Beitragskonto mit Austritt aus der Einrichtung ausgeglichen ist und keine Nachforderungen für die Betreuung und Verpflegung zu erwarten sind, erlischt das SEPA-Lastschriftmandat mit der letzten Beitragszahlung.
8. Bei Änderung der Bankverbindung ist zwingend ein neues SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen. Dieses ist unverzüglich im Original per Post an die Serviceplanet GmbH zu senden.
9. Für Mahnungen bei ausstehenden Forderungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 € und bei der zweiten Mahnung in Höhe von 5,00 € erhoben. Der Träger behält sich zu dem vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von derzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
10. Der Träger ist berechtigt, ausstehende Forderungen und zur Beitreibung an externe Stellen, z.B. Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte, weiterzuleiten und dem Schuldner die hieraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
11. Vor Erstattung von Guthaben werden diese vorrangig mit noch offenen Beiträgen auf den Beitragskonten von Geschwisterkindern verrechnet, sofern der/ die Vertragspartner|In die gleiche Person/ Personen sind. Die Personensorgeberechtigten werden vorab darüber entsprechend informiert.

§ 3 Elternbeiträge für die Verpflegung (Verpflegungskosten)

1. Der Träger gewährleistet gemäß § 18 Abs. 4 des ThürKigaG die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit.
2. Sofern die Verpflegung durch einen Dritten sichergestellt wird, schließen die Personensorgeberechtigten mit diesem einen Vertrag für die Verpflegung ab.
3. Der Träger kann mit der Verpflegung einen Dienstleister beauftragen. Die Mitwirkung und Zustimmung durch die Elternbeiräte bleibt davon unberührt.
4. Die Elternbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegungsleistungen, davon aufgenommen sind die Pauschalen für die Verpflegung, werden spätestens zum 15. des Folgemonats mittels Tagessatz abgerechnet.
5. Die jeweils gültigen Elternbeiträge für die Verpflegung befinden sich in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung. Der Träger ist berechtigt, Elternbeiträge für die Verpflegung bedarfsgerecht nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und zu erhöhen. Eine entsprechende Kalkulation ist dem Elternbeirat vorzulegen und dessen Zustimmung einzuholen. Die Anpassung der Kosten ist den Personensorgeberechtigten spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen.
6. Das zuständige örtliche Amt übernimmt bei Familien und ähnlichen Gemeinschaften auf Antrag (Leistungen aus Bildung und Teilhabe) ganz oder teilweise die Kosten für die Verpflegung. Bis zur Vorlage eines Bescheides über eine ganz oder teilweise Kostenübernahme der Kinderverpflegungs-

kosten durch den örtlichen Träger sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Elternbeiträge für die Verpflegung in der für sie maßgeblichen Höhe zu entrichten.

7. Erfolgt die Abmeldung der Tag genau abzurechnenden Verpflegungsleistungen nicht fristwährend, sind die Kosten für die Verpflegung zu bezahlen. Dies gilt auch für Personensorgeberechtigte, deren Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen.

§ 4 Ermittlung und Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung

1. Die nach Teil II § 1 (1) zu entrichtenden Elternbeiträge richten sich nach der Entgeltordnung der Gemeinde bzw. des Landkreises, in dessen Gebiet sich die Einrichtung befindet, sowie nach den folgenden ergänzenden Bestimmungen. Die Entgeltordnungen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung sind in die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Trägers einbezogen. Die Entgeltordnungen können sowohl beim Träger als auch in den Veröffentlichungsmedien der Gemeinde bzw. des Landkreises eingesehen werden. Auf wesentliche Änderungen dieser Entgeltordnungen weist der Träger hin.
2. Soweit in Beitragsregelungen der zuständigen Gemeinde eine individuelle Berechnung des Elternbeitrages vorgesehen ist, sind Anträge hierzu bei der Serviceplanet GmbH in Schriftform für das jeweilige Kita-Jahr bis spätestens 31.07. zu stellen. Dem Antrag sind die im entsprechenden Antragsformular angegebenen Einkommensunterlagen vollständig und lückenlos beizufügen.
3. Werden der Antrag und die Einkommensunterlagen unvollständig und/ oder nach Ablauf der Frist eingereicht, erfolgt die Einstufung in den einheitlichen Elternbeitrag. Bei Nachreichung der angeforderten/ fehlenden Unterlagen erfolgt eine individuelle Anpassung des Elternbeitrages für maximal 3 Monate rückwirkend, außer wenn eine gesondert zu vereinbarende Härtefalllösung greift.
4. Bei Änderungen persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse im laufenden Kindergartenjahr, sind diese unverzüglich schriftlich der Serviceplanet GmbH anzuzeigen.
5. Das zuständige Jugendamt kann auf Antrag bei Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen ganz oder teilweise die Kosten für die Betreuung übernehmen. Eine Anpassung des Elternbeitrages für die Betreuung durch den Träger erfolgt erst nach Zugang eines entsprechenden Kostenübernahmebescheides und nur unter den darin festgestellten Bedingungen (z.B. hinsichtlich Zeitraum, Vorläufigkeit, Vorbehalte). Bis dahin sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, den Elternbeitrag in der für sie maßgeblichen Höhe zu entrichten.
6. Bei Inobhutnahme des Kindes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt eine Einstufung entsprechend den Entgeltordnungen/ Förderrichtlinien der jeweiligen Kommune.
7. Eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Betreuung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzungen/ Entgeltordnungen/ Richtlinien der zuständigen Kommunen sowie des ThürKigaG. Eine Änderung ist den Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
8. Elternbeiträge sind auch zu bezahlen, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder auf Grund von
 - Havariefällen
 - Schließung durch das Lebensmittel- und Gesundheitsamt bei Krankheiten
 - Schließung durch das Amt für Arbeitsschutz
 - sonstiger behördlicher Auflagen
 - höherer Gewalt

geschlossen bleibt oder wenn das Kind wegen Krankheit, Kur, Urlaub, Eingewöhnungsphase oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Bau- und Sanierungsarbeiten während des laufenden Einrichtungsbetriebes berechtigen nicht zur Kürzung der festgelegten Elternbeiträge und Verpflegungspauschale.

9. Für weitergehende Betreuungszeiten bei Mehrbedarf der Personensorgeberechtigte werden gesondert Elternbeiträge erhoben.
10. Für die Betreuung eines Kindes, die über die vereinbarte Öffnungszeit hinausgeht, wird durch den Träger pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Elternbeitrag („Verspätungsbeitrag“) erhoben. Die Einrichtungsleitung entscheidet im Einzelfall, nach Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, über die Erhebung. Die Höhe des Betrages ist in der Hausordnung festgeschrieben.

§ 5 Elternbeitragsfreiheit nach ThürKigaG

1. Für die Betreuung eines Kindes wird unter den Voraussetzungen des § 30 ThürKigaG in dem derzeit mit 24 Monaten vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) festgelegten Zeitraum kein Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeitragsfreiheit bezieht sich nicht auf die Verpflegungskosten.
2. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen erstem Schultag.

3. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

III. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel und Gültigkeit

Sollten Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Ziel der Erfüllung des Betreuungsvertrages gleichwertig sind.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die der Aufhebung der Schriftform, sind ausgeschlossen und unwirksam.